Die Stiftung soll folgende Satzung erhalten:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "JoHo Schängel Stiftung"
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgertichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Kobienz a.R.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Blidung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umweit, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports im Bereich Koblenz.
- (2) Die Stiftung verfolgt und verwirklicht ihre Ziele durch Zuwendungen an Personen und Institutionen für Projekte im Sinne des § 2 Abs. 1 (wie z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsverträgen, Unterhaltung einer Schule/Kindergartens, Pflege von Kunstsammlungen, Errichtung von Sportaniagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderung von Vereinen und Institutionen im Sinne der Gemeinnützigkeit, etc.). Damit soll die Arbeit der Zuwendungsempfänger materiell gestärkt und gesellschaftlich anerkannt und herausgestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linle eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 - 1. dem Anfangsvermögen in Höhe von 25.000 Euro sowie
 - 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen und grundaätzlich zu erhalten. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rehmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

56 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium, soweit der Vorstand ein solches beruft.
- (2) Ein Kurstorium ist grundsätzlich einzurichten, wenn sich das Stiftungsvermögen auf mehr als 250.000 Euro erhöht. Dem Kuratorium sollten Personen angehören, die den Stiftungszweck in besonderer Weise fördern.
- (3) Die Mitglieder der genannten Organe dürfen nicht dem jewells anderen Organ angehören.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Hauptstifter als Vorstandsvorsitzenden und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern, die vom Hauptstifter mit einer Funktionsbezeichnung für vier Jahre berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstandsvorsitzende kann Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit abberufen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Hauptstifter für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (3) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, es ist an anderer Stelle in der Satzung eine besondere Regelung getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Lebzeiten des Hauptstiffers bedürfen Beschlüsse des Vorstands seiner Zustimmung.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört Insbesondere
 - 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses, (Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht), soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist.
 - 2. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
 - 3. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - 4. die Beschlussfassung über die Förderentscheidungen und
 - 5. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums gem. § 9 Abs. 1.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, im Regelfall bis 10, höchstens wenn anders die Beteiligung der Spender an Stiftungsentscheidungen nicht sichergesteilt werden kann 20 Personen, die für die Dauer von jeweils vier Jahren durch den Vorstand berufen werden. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Es wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszelt kann ein Mitglied durch den Vorstand abberufen werden.
- (5) Es ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal j\u00e4hrlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefaset. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört inabesondere
 - 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - 2. Entlastung des Vorstandes und
 - 3. die Beschlussfessung über Satzungsänderungen gemäß § 12.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand und soweit es besteht das Kuratorium in förmlichen Sitzungen mit jeweils mit mindestens 2/3-Mehrheiten der Anwesenden.
- (2) Zu dessen Lebzeit bedarf jede Setzungsänderung der Zustimmung des Hauptstifters.

§ 13 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von drei Viertei seiner Mitglieder die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Zu dessen Lebzeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Zustimmung des Hauptstifters.

§ 14 Anfallberechtigung

- (1) im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Koblenzer Bürgerstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sollte diese nicht mehr bestehen, benennt der Stadtvorstand der Stadt Koblenz eine Stiftung, die dem hier vorliegenden Stiftungszweck nahe kommt.

§ 15 Stellung des Finanzamts

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvoreine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Stiftungsaufslottsbehörde Dieustestungsdirchiol

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Aligemeine Dienst- und Genehmigungsdisektion (ADD) mit Sitz in Trier, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz mit Sitz in Mainz. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beschten.

Kobienz, 27. Oktober 2010

Kobler 27.10.10

Ort, Datum

Unterschrift des Hauptstifters Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig